

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/15096 –**

Internationale und ausländische Organisationen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetz über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Organisationen (Gaststaatgesetz – GstG) verabschiedet (Plenarprotokoll 19/118, S. 14565). Die Ansiedlung von internationalen Einrichtungen in Deutschland kann für die Bundesrepublik Deutschland von besonderem nationalen Interesse sein. Sie dient der Völkerverständigung und dem diplomatischen Austausch gleichermaßen. Als unmittelbares Nachbarland kann die Schweiz bereits seit 2007 auf ein einheitliches Gaststaatgesetz zurückgreifen (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061778/200801010000/192.12.pdf) und damit internationalen Organisationen, ihren Angestellten und Bediensteten attraktive Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für eine Niederlassung bieten. Für die Standortentwicklung, das Wachstum der Wirtschaft und das Ansehen Deutschlands in der Welt kann das Gaststaatgesetz daher nach Ansicht der Fragesteller ein Gewinn sein.

Laut dem beschlossenen Gesetzentwurf soll das Gaststaatgesetz „bei Ansiedlungsentscheidungen fehlende Transparenz und Vorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf Status, Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen herstellen“ (Bundestagsdrucksache 19/1719). Gerade unter dem Gesichtspunkt der Transparenz besteht aus Sicht der Fragesteller Handlungsbedarf.

Unter den Begriff der internationalen Einrichtungen fallen auch etliche internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO; engl. NGO), darunter viele, die finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland erhalten. Aus Anfragen von Medien und verschiedenen Bundestagsfraktionen (zuletzt der Fraktion der FDP in einer Reihe von Kleinen Anfragen unter dem Titel „Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern“, exemplarisch die Bundestagsdrucksachen 19/9865, 19/9357, 19/2484) geht hervor, dass die Bundesregierung beispielsweise im Jahr 2018 rund 15,5 Mrd. Euro aus Steuermitteln an Vereine, Stiftungen und NGOs (www.welt.de/politik/deutschland/plus193468095/NGOs-Die-guten-Meinungsmacher-die-niemand-waehlt.html) zahlte, die ihre Wurzeln zum Teil im Ausland haben. Welche Organisationen aller-

dings diese 15,5 Mrd. Euro erhalten, und was sie mit dem Geld genau tun, ließe sich „kaum nachvollziehen“ (ebd.).

Auch ausländische Organisationen – staatliche wie nichtstaatliche – haben sich in Deutschland niedergelassen. So wichtig ihr Beitrag für eine pluralistische Demokratie und eine lebendige Zivilgesellschaft in Deutschland sein kann, so dürfen dieselben nach Ansicht der Fragesteller keineswegs als durchweg positiv angesehen und ihr Einfluss auf die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland unterschätzt werden (vgl. insbesondere die Bundestagsdrucksachen 18/13362, 18/13658, 19/8415 sowie 19/9415 über den Einfluss ausländischer Staaten auf Religionsgemeinschaften und Vereine in Deutschland). Im Zuge einer immer schnelleren Globalisierung sind mächtige, transnationale Organisationen entstanden, deren Finanzströme und damit einhergehende Interessen immer schwieriger nachzuvollziehen sind.

Nach Ansicht der Fragesteller haben die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und die deutsche Öffentlichkeit ein fundamentales Interesse daran, Auskunft über die konkrete Anzahl, die Interessen und die Finanzierung internationaler und ausländischer Organisationen in Deutschland zu erlangen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Organisationen (im Folgenden Gaststaatgesetz genannt) bietet ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Anerkennung internationaler Organisationen, weiterer internationaler Einrichtungen sowie internationaler Nichtregierungsorganisationen und regelt, unter welchen Bedingungen diesen Organisationsformen Privilegien gewährt werden können.

Für den Bereich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen ergeben sich die anwendbaren Vorrechte und Immunitäten bereits aus dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 sowie dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947, die mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 vom 16. August 1980 und dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 in Kraft gesetzt worden sind.

Bei anderen internationalen Organisationen werden anwendbare Vorrechte und Immunitäten aus dem mit der internationalen Organisation abzuschließenden Sitzabkommen hergeleitet, das im Rahmen eines Vertragsgesetzes im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes beziehungsweise einer Rechtsverordnung in das deutsche Recht umgesetzt wird.

In Teil 3 des Gaststaatgesetzes werden unter dem Oberbegriff der weiteren internationalen Einrichtungen neue Organisationsformen wie die internationale Institution, die quasizwischenstaatliche Organisation und die sonstige internationale Einrichtung erstmalig als Kategorien der internationalen Zusammenarbeit in das deutsche Recht eingeführt. Auch die Kategorie der internationalen Nichtregierungsorganisation wird erstmalig mit dem Gaststaatgesetz in das deutsche Recht eingeführt.

1. Welche konkreten Gründe waren dafür verantwortlich, dass die Bundesregierung bislang keinen Handlungsbedarf für ein Gaststaatgesetz sah, obwohl einige europäische Nachbarländer seit Jahren jeweils über ein entsprechendes Gesetz verfügen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung arbeitet seit einiger Zeit an einem Gaststaatgesetz, um eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung internationaler Organisationen, weiterer internationaler Einrichtungen sowie internationaler Nichtregierungsorganisationen und für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an diese zu schaffen. Aufgrund der Komplexität der Materie gelang es erst in der laufenden Legislaturperiode, das Gesetzgebungsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

2. Wie hat sich die Anzahl der internationalen Einrichtungen, die sich seit 1949 in Deutschland angesiedelt haben, bis heute entwickelt (bitte nach internationalen Organisationen, internationalen Institutionen, quasizwischenstaatlichen Organisationen, sonstigen internationalen Organisationen bzw. Einrichtungen, internationalen Nichtregierungsorganisationen, ausländischen Nichtregierungsorganisationen und ausländischen Regierungsorganisationen aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der internationalen Organisationen wird auf die als Anlage 1 beigefügte Übersicht verwiesen, die die Ansiedlung der Büros dieser Organisationen in Deutschland in chronologischer Reihenfolge darstellt. Bis heute haben danach 20 Büros von internationalen Organisationen ihren Sitz in Deutschland genommen. Auf die Vereinten Nationen, ihre Organe, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen findet das Gaststaatgesetz nach seinem § 1 Absatz 3 keine Anwendung. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich internationaler Institutionen, quasizwischenstaatlicher Organisationen und internationaler Einrichtungen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen.

3. Bei welchen konkreten der seit 1949 in Deutschland angesiedelten internationalen Einrichtungen kam es zu einer Beendigung der Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen
 - a) aufgrund des Nichteinhaltens der geltenden Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) aufgrund des Einmischens in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) aufgrund eines negativen Ergebnisses im Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammengefasst beantwortet. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bislang bei keiner internationalen Organisation die gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen aus den in der Fragestellung genannten Gründen beendet.

4. Welche staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland wachen bislang über das Fortbestehen der Voraussetzungen der gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen?

Das Auswärtige Amt betreut die Büros der internationalen Organisationen in Deutschland protokollarisch, einschließlich in Bezug auf die Voraussetzungen der ihnen in den jeweiligen Sitzabkommen gewährten Vorrechte, Immunitäten,

Befreiungen und Erleichterungen. Hierzu stimmt sich das Auswärtige Amt mit den zuständigen Ressorts ab.

5. Wie viele internationale Organisationen sind zum Stichtag 18. Oktober 2019 in Deutschland angesiedelt (bitte nach Name, Rechtsform, Tätigkeitsfeld, Hauptsitz bzw. Zweigsitz der Organisation in Deutschland, Datum der Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland oder ggf. durch die EU, Datum der Ansiedlung der Organisation in Deutschland oder ggf. in der EU, Höhe des Jahresbudgets aus Zuwendungen der letzten zehn Jahre von den Mitgliedstaaten und/oder von weiteren Zuwendungsgebern aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die als Anlage 1 beigefügte Übersicht der in Deutschland angesiedelten Büros der internationalen Organisationen verwiesen. Über Zuwendungen anderer Mitgliedstaaten kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen.

6. Wie viele internationale Institutionen sind zum Stichtag 18. Oktober 2019 in Deutschland angesiedelt (bitte nach Name, Rechtsform, Tätigkeitsfeld, Hauptsitz bzw. Zweigsitz der Institution in Deutschland, Datum der Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland, Datum der Ansiedlung der Institution in Deutschland, Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendungen der letzten zehn Jahre von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und/oder anderen Völkerrechtssubjekten aufschlüsseln)?
7. Wie viele quasizwischenstaatliche Organisationen sind zum Stichtag 18. Oktober 2019 in Deutschland angesiedelt (bitte nach Name, Rechtsform, Tätigkeitsfeld, Hauptsitz bzw. Zweigsitz der Organisation in Deutschland, Datum der Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland, Datum der Ansiedlung der Organisation in Deutschland, Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendungen der letzten zehn Jahre aus den Mitgliedstaaten, staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen aufschlüsseln)?
8. Wie viele sonstige internationale Einrichtungen sind zum Stichtag 18. Oktober 2019 in Deutschland angesiedelt (bitte nach Name, Rechtsform, Tätigkeitsfeld, Hauptsitz bzw. Zweigsitz der Organisation in Deutschland, Datum der Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland, Datum der Ansiedlung der Organisation in Deutschland, Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendungen der letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet. Es sind keine Einrichtungen, Organisationen oder internationale Einrichtungen im Sinne der Fragestellung in Deutschland angesiedelt.

9. Wie viele ausländische Nichtregierungsorganisationen sind zum Stichtag 18. Oktober 2019 in Deutschland angesiedelt (bitte nach Name, Rechtsform, Tätigkeitsfeld, Hauptsitz bzw. Zweigsitz der Organisation in Deutschland, Datum der Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland, Datum der Ansiedlung der Organisation in Deutschland, Höhe der jährlichen finanziellen Zuwendungen der letzten zehn Jahre aus dem Ausland, Höhe der jährlichen Zuwendungen der letzten zehn Jahre aus Bundesmitteln aufschlüsseln)?

Mit Inkrafttreten des Gaststaatgesetzes am 6. Dezember 2019 kann zukünftig eine Anerkennung der Rechtsstellung als internationale Nichtregierungsorganisation im Sinne von Teil 4 des Gaststaatgesetzes erfolgen.

10. Auf Grundlage welchen Gesetzes kann die Bundesregierung eine Organisation eines ausländischen Staates, eine internationale oder eine ausländische Nichtregierungsorganisation zu einer Offenlegung einer Spende oder Zuwendung veranlassen?

In welchen konkreten Fällen hat die Bundesregierung davon Gebrauch gemacht?

Eine solche Gesetzesgrundlage besteht nicht.

11. Welche staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland entscheiden bislang auf welcher Rechtsgrundlage jeweils über die Ansiedlung einer der in den Fragen 5 bis 10 genannten Organisationen?

Die Zuständigkeit für den Abschluss eines Sitzabkommens liegt bei der Bundesregierung. Sofern die Bundesregierung nicht ermächtigt worden ist, ein solches Sitzabkommen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, bedarf es gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ebenfalls der Zustimmung oder der Mitwirkung der weiteren, jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

12. Welche der in den Fragen 5 bis 10 genannten Organisationen wurden automatisch durch welche Organe der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, nachdem eine Anerkennung derselben bereits durch die EU erfolgte?

Es wurden keine Organisationen im Sinne der Fragestellung anerkannt.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass aus denen unter Teil 2 Kapitel 2 § 10 Absatz 2 bis 4 GstG genannten Vermögen und Guthaben der internationalen Organisationen keine Unterorganisationen in Deutschland finanziert werden, die Auslandsspionage betreiben, nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen oder gar terroristische Ziele verfolgen?

Das Gaststaatgesetz verpflichtet die Bundesregierung in § 38 Absatz 1, über das Fortbestehen der Voraussetzungen der gemäß diesem Gesetz gewährten Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen zu wachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, falls sie einen Missbrauch feststellt. Die Bundesregierung nimmt diese Verpflichtung ernst. Sollte sie in einem konkreten Fall zu der Erkenntnis gelangen, dass eine internationale Organisation durch die in der Frage erwähnten Handlungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften verletzt, wird sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Neben dem im Gaststaatgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation und der Bundesrepublik Deutschland kann die Bundesregierung auch weitergehende Maßnahmen ergreifen, um einen Missbrauch von Vorrechten, Immunitäten und Befreiungen zu unterbinden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Anlage 1

Internationale Organisationen (außer VN) mit Standort bzw. Büros in der Bundesrepublik Deutschland

Organisation	Tätigkeitsfeld	Datum der Ansiedlung	Haushalt
DFJW Deutsch-Französisches Jugendwerk Büro in Deutschland Berlin	deutsch-französische Jugendbegegnungen	Abkommen vom 05.07.1963 zuletzt geändert mit VO v. 28.11.1979 (BGBl. 1979 II S. 1213)	2009-2012: 10,226 Mio. EUR/Jahr 2013-2016: 11,226 Mio. EUR/Jahr 2017-2018: 11,512 Mio. EUR/Jahr 2019: 13,512 Mio. EUR
EUROPÄISCHE KOMMISSION Vertretung in Deutschland Berlin		01.07.1967 (BGBl. 1967 S. 2156)	Büro wird über die Beiträge der Mitgliedstaaten in den EU- Haushalt finanziert
EMBL Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie European Molecular Biology Laboratory Heidelberg	Biologisches Forschungslabor	04.07.1974 (BGBl. 1974 II S. 1097)	2009: 19.458,90 EUR 2010: 21.130,00 EUR 2011: 19.833,80 EUR 2012: 20.555,90 EUR 2013: 21.281,10 EUR 2014: 21.969,20 EUR 2015: 21.933,10 EUR 2016: 22.020,50 EUR 2017: 22.655,80 EUR 2018: 30.292,00 EUR 2019: 31.386,90 EUR
ESA/ESOC Europäisches Satellitenkontroll- zentrum European Space Operations Centre Darmstadt	Kontrollzentrum der ESA	23.11.1976 (BGBl. 1976 II S. 1861)	Deutsche Beiträge an ESA, aus denen auch ESOC finanziert wird: 2009: 648 Mio. EUR 2010: 654 Mio. EUR 2011: 718 Mio. EUR 2012: 760 Mio. EUR 2013: 783 Mio. EUR 2014: 807 Mio. EUR 2015: 891 Mio. EUR 2016: 889 Mio. EUR 2017: 860 Mio. EUR 2018: 929 Mio. EUR
EPA Europäisches Patentamt European Patent Office München	Erteilung von europäischen Patenten	19.10.1977 (BGBl. 1978 II S. 337)	Keine Beiträge. Die Organisation finanziert sich ausschließlich aus Gebühren, die die Nutzer entrichten.

Anlage 1

Organisation	Tätigkeitsfeld	Datum der Ansiedlung	Haushalt
ESO Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere Garching	Europäische Südsternwarte (engl. European Southern Observatory, kurz ESO) Organisation für astronomische Forschung –Observatorium	12.03.1979 (BGBl. 1979 II S. 169)	2009: 33.180,00 EUR 2010: 33.358,00 EUR 2011: 28.218,00 EUR 2012: 29.289,00 EUR 2013: 30.794,00 EUR 2014: 38.691,00 EUR 2015: 40.875,00 EUR 2016: 40.934,00 EUR 2017: 42.060,00 EUR 2018: 43.762,00 EUR 2019: 45.518,00 EUR
ESA/EAC Europäisches Astronauten-zentrum European Astronaut Centre Köln	Astronautentraining auf europäischer Ebene	10.05.1990 (BGBl. 1990 II S. 878)	Deutsche Beiträge an ESA, aus denen auch EAC finanziert wird: 2009: 648 Mio. EUR 2010: 654 Mio. EUR 2011: 718 Mio. EUR 2012: 760 Mio. EUR 2013: 783 Mio. EUR 2014: 807 Mio. EUR 2015: 891 Mio. EUR 2016: 889 Mio. EUR 2017: 860 Mio. EUR 2018: 929 Mio. EUR
EUMETSAT Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites Darmstadt	Betreiben der Meteosat- und MetOp- Wettersatelliten	05.11.1990 (BGBl. 1991 II S. 294)	2009: 39.032.915 EUR 2010: 43.636.118 EUR 2011: 47.832.811 EUR 2012: 50.558.334 EUR 2013: 47.211.138 EUR 2014: 49.727.985 EUR 2015: 66.006.650 EUR 2016: 81.989.620 EUR 2017: 102.758.759 EUR 2018: 114.157.822 EUR 2019: 107.395.506 EUR
DPJW Deutsch-Polnisches Jugendwerk Potsdam	Deutsch-polnische Jugendarbeit	21.09.1992 (BGBl. 1993 II S. 848)	2009: 4,602 Mio. EUR 2010-2016: 5 Mio. EUR/Jahr 2017: 6 Mio. EUR 2018-2019: 7 Mio. EUR/Jahr
NETMA NATO-Agentur für Entwicklung, Produktion und Logistische Betreuung der Waffensysteme EF 2000 und Tornado NATO EF 2000 and Tornado Development Production and Logistics Management Agency Hallbergmoos	Beschaffungswesen	Gegründet 1995 auf Grundlage NATO- Truppenstatut BGBl. 1958, II S. 117 ff) und vom 29. März 1962 (BGBl. 1962, II S. 113 ff Managementagentur Waffensysteme Eurofighter/Tornado	2010: 15,7 Mio. EUR 2011: 15,62 Mio. EUR 2012: 15,2 Mio. EUR 2013: 14,62 Mio. EUR 2014: 15,2 Mio. EUR 2015: 15,76 Mio. EUR 2016: 15,46 Mio. EUR 2017: 14,9 Mio. EUR 2018: 14,79 Mio. EUR 2019: 15,01 Mio. EUR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1

Organisation	Tätigkeitsfeld	Datum der Ansiedlung	Haushalt
AEB Asiatische Entwicklungsbank, Europabüro Asian Development Bank, European Representative Office Frankfurt	Entwicklungsförderung Asien	01.03.1998 (BGBl. 1998 II S.357)	Die Finanzierung des Büros der AEB in Frankfurt wird im jeweiligen Jahresbudget der AEB festgelegt. Eine Aufschlüsselung des deutschen Anteils ist nicht möglich.
EZB Europäische Zentralbank European Central Bank Frankfurt		04.03.1999 (BGBl. 1999 II S. 367)	Anteilseigner der EZB sind die nationalen Zentralbanken, nicht die Mitgliedsstaaten
OCCAR Gemeinsame Organisation für Rüstungskoope-ration Organisation for Joint Armament Co-operation Bonn	Agentur für europäische Rüstungskoooperation	28.01.2001 (BGBl. 2001 II S. 501)	2010 : 7,2 Mio. EUR 2011 : 7,1 Mio. EUR 2012 : 7,2 Mio. EUR 2013 : 7,5 Mio. EUR 2014 : 6,9 Mio. EUR 2015 : 6,7 Mio. EUR 2016 : 7,3 Mio. EUR 2017 : 7,9 Mio. EUR 2018 : 8,7 Mio. EUR 2019 : 10,1 Mio. EUR
EASA Europäische Agentur für Flugsicherheit European Union Aviation Safety Agency Köln	Flugsicherheitsbehörde der Europäischen Union für die zivile Luftfahrt.	13.12.2003 (2004/97/EG, Euratom) und Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 vom 15.07.2002	Zuwendungen aus dem EU- Haushalt: 2009 - 31,540 Mio. EUR 2010 - 32,879 Mio. EUR 2011 - 33,316 Mio. EUR 2012 - 33,297 Mio. EUR 2013 - 34,862 Mio. EUR 2014 - 34,236 Mio. EUR 2015 - 36,370 Mio. EUR 2016 - 36,370 Mio. EUR 2017 - 35,985 Mio. EUR 2018 - 36,915 Mio. EUR 2019 - 37,550 Mio. EUR
ARABISCHE LIGA Mission der Liga der Arabischen Staaten Berlin	Vertretung der Arabischen Staaten in Deutschland	03.08.2004 (BGBl. 2004 II S. 1529)	Keine deutschen Beiträge
IITC IRENA-Innovations- und Technologiezentrum International Renewable Energy Agency - Innovation and Technology Centre Bonn	Verbreitung und verstärkter Einsatz aller Formen von erneuerbarer Energie.	22.12.2011 (BGBl. 2012 S. 191)	2009: 185.000 USD 2010: 537.000 USD 2011: 3.100.000 USD 2012: 4.000.000 USD 2013-2014: Erstattung aus Überschuss 2015: 4.700.000 USD 2016: 4.900.000 USD 2017: 5.100.000 USD 2018: 5.100.000 USD 2019: 5.100.000 USD

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1

Organisation	Tätigkeitsfeld	Datum der Ansiedlung	Haushalt
EIOPA Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung European Insurance and Occupational Pensions Authority Frankfurt/Main	Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	18.06.2012 (BGBl. 2012 II S. 743)	Zuwendungen aus dem EU- Haushalt: 2011 - 4,267 Mio. EUR 2012 - 6,262 Mio. EUR 2013 - 8,812 Mio. EUR 2014 - 8,866 Mio. EUR 2015 - 8,206 Mio. EUR 2016 - 8,257 Mio. EUR 2017 - 8,946 Mio. EUR 2018 - 9,365 Mio. EUR 2019 - 12,374 Mio. EUR
GCDT Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt Global Crop Diversity Trust Bonn	Vielfalt an Sorten des Saatgutes von Nutzpflanzen bewahren und verfügbar halten, um die Ernährung der Weltbevölkerung sicherzustellen	14.12.2012 (BGBl. 2013 II S. 1590)	Seit 2013: 305.000 EUR/Jahr Beitrag Stiftungskapital: 45 Mio. EUR
IUCN Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen IUCN Environmental Law Centre Bonn	Beratung in Sachen Umweltgesetzgebung	IUCNVorV - Verordnung vom 31.März 2017 (BGBl. II 2017, S. 368)	Seit 2009: 301.000 EUR/Jahr
EFI Europäisches Forstinstitut – Bonner Büro European Forest Institute Bonn	Waldforschung und Politikberatung, Hauptsitz in Joensuu, Finnland. Bonner Regionalbüro koordiniert internationale Forschung zu allen Fragen des Waldes in Europa und berät europäische Politik	25.02.2019 (BGBl. 2019 II S. 280)	Seit 2017: 300.000 EUR/Jahr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.